



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Steegen vom 17.12.2021 mit der eine

K A N A L G E B Ü H R E N O R D N U N G

für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Steegen erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr.28 und des § 17 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Steegen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 20,97** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 3.565,-**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Nutzfläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind (z.B. Waschküche, Hobbyraum, Sauna, Lager-Abstellraum, etc.).
Garagen, Terrassen, Balkone, Heiz-, Technik- und Brennstofflagerräume sowie landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienende Räume sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Für Objekte, (freistehende Garagen, Carports, Gebäude- oder Gebäudeteile die Lagerzwecken dienen usw.), von denen nur Niederschlagswässer anfallen, wird die in Abs.(1) festgesetzte Gebühr um 80% vermindert.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Wohnhäusern wird jener Teil der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs.2, welcher die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs.1 übersteigt, um 40 % gekürzt.
(Begründung: Diese Kürzung dient der Erreichung einer Gleichstellung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen und ist weiters begründet in der ländlich kulturellen Bauweise. Die landwirtschaftlichen Wohngebäude im Gemeindegebiet verfügen über eine überdurchschnittlich hohe verbaute Fläche. Durch Abwanderung stehen sehr viele Räume leer, werden nicht bewohnt und nicht benützt. Durch die Anwendung dieser Regelung wird eine Angleichung mit den übrigen Anschlusswerbern angestrebt.)
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr nach Abs. (1) zu entrichten.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 KANALBENÜTZUNGSgebÜHREN

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten die nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet wird, wobei die Belastungseinheit für 1 EGW mit einem jährlichen Abwasseranfall von **38 m³** angenommen wird. Die Berechnung nach Anzahl der EGW erfolgt quartalsweise.
- (2) Betriebe, Institutionen und sonstige betriebsähnliche Einrichtungen die in Menge oder Beschaffenheit von Hausabwässern abweichen, werden nach dem Wasserverbrauch (Wasserzähler) berechnet.
- (3) Allgemeine Einwohnergleichwerte:
*1 Bewohner/in (Erwachsene/r): 1,0 EGW
*1 Kind/Jugendliche(r) bis zum vollendeten 18.Lebensjahr: 2/3 EGW
*1 Bewohner/in, der/die einen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben und überwiegend dort wohnen (z.B.Student) über entsprechenden Nachweis (Meldenachweis) 2/3 EGW
- (4) Die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsg Gebühr beträgt je Kubikmeter Abwassermenge nach Absatz 1 - 3 € 3,68.
- (5) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird zusätzlich eine jährliche Grundg Gebühr je Anschluss in Höhe von **€ 90,-** festgesetzt.

§ 4 BEREITSTELLUNGSgebÜHR

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsg Gebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **€ 0,24 je Quadratmeter** Grundfläche.

§ 5 ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussg Gebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussg Gebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussg Gebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenützungsg Gebühr, die Grundg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

§ 6 UMSATZSTEUER

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 JÄHRLICHE ANPASSUNG

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlag es angepasst werden.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel und im Internet unter dem Link „www.steegen.at“

Angeschlagen am: 17.12.2021
Abgenommen am: 3.1.2022